

II-4632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2278/W

1992-01-30

A N F R A G E

der Abgeordneten Burgstaller
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Finanzierungsverhandlungen der AMAG mit der
Industrieanlagen-Verwertungs GmbH

Nach einem Gutachten des Verfassungsdienstes vom Juli 1985 fallen die Aktivitäten der ÖIAG-Betriebe nicht unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" bzw. der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" und unterliegen damit auch nicht dem parlamentarischen Anfragerecht. Diesem Anfragerecht unterliegen laut VD-Gutachten nur die Tätigkeiten der Verwaltungsorgane in den Organen dieser Unternehmen, nicht jedoch Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden. Auf dieses Gutachten wird in den Anfragebeantwortungen zum Bereich der Verstaatlichten Industrie laufend verwiesen. Für den Abgeordneten ergibt sich aus dieser rechtlichen Situation die Konsequenz, daß er zwar als Abgeordneter die Verantwortung einer Gesamtbelastung des Steuerzahlers von mehr als 100 Milliarden Schilling aus den ÖIAG-Finanzierungsgesetzen trägt, daß er aber keine Möglichkeit einer hinreichenden Kontrolle der Tätigkeit der Unternehmensorgane hat. Da aber noch bis über das Jahr 2000 hinaus jährlich Milliardenbeträge zur Abstattung von Zinsen und Tilgungen aus den ÖIAG-Finanzierungsgesetzen zu leisten sein werden, ergibt sich daraus in den Augen des Erstunterzeichners eine sachliche Rechtfertigung und Verpflichtung, Angelegenheiten im Bereich der ÖIAG-Betriebe zu hinterfragen, die direkte Auswirkungen auf den Steuerzahler haben. Aus Sicht eines Abgeordneten ist es daher auch nicht unerheblich, inwieweit die ÖIAG-Betriebe bereit sind, auch Fragen nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig zu beantworten, die sich auf die Tätigkeit der Unternehmensorgane beziehen.

Nach Darstellung im Trend 12/1991 wurden im Jahr 1990 zwischen der AMAG und der Industrieanlagen-Verwertungs GmbH, einer Beteiligungsfirma des Herrn Manfred Kantor, Verhandlungen über ein Sale-and-lease-back-Geschäft geführt. Danach sollten Leasingfirmen des Manfred Kantor von der AMAG die Elektrolyse-Öfen kaufen und diese an die Industrieanlagen-Verwertungs GmbH weitervermieten. Die AMAG sollte in weiterer Folge von der IVW die produzierten Rohstoffe zukaufen. Die IVW sollte weiters nach Stilllegung der Elektrolyse die notwendige Entsorgung und Abwrackung der Anlagen übernehmen, die dabei anfallenden Kosten sollten durch den Verkauf der Liegenschaften amortisiert werden. Der Sale-and-lease-back-Vertrag kam schlußendlich nicht zustande. Die Darstellung über die Vertragsverhandlungen im Trend wirft im nachhinein aber trotzdem einige Fragen zur Vorgangsweise der Organe der AMAG auf. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt einen Sale-and-lease-back-Vertrag für die Elektrolyse-Öfen der AMAG zwischen AMAG und der Beteiligungsfirma des Herrn Manfred Kantor gegeben?
2. Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag unterzeichnet?
3. Wenn ja zu Frage 1, wer hat diesen Vertrag unterzeichnet?
4. Wann erfolgte die rechtsgültige Auflösung dieses Vertrages?
5. Was war der Grund für die Vertragsauflösung?
6. Welche Kosten sind der AMAG aus den Vertragsverhandlungen und der Vertragsauflösung entstanden?

7. Gibt es im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung Forderungen an die AMAG, die noch offen sind?
8. Wenn ja, in welcher Höhe?
9. Gibt es im Bereich der AMAG sonstige Sale-and-lease-back-Verträge?
10. Wenn ja, um welche Verträge handelt es sich im einzelnen?
11. Wenn ja zu Frage 9, welchen finanziellen Umfang haben diese Sale-and-lease-back-Verträge im einzelnen?
12. Gibt es im Bereich der ÖIAG-Konzernbetriebe sonstige Sale-and-lease-back-Verträge?
13. Wenn ja, um welche Verträge handelt es sich im einzelnen?
14. Wenn ja zu Frage 12, welchen finanziellen Umfang haben diese Verträge im einzelnen?
15. Waren dem Aufsichtsrat der AMAG die Vertragsverhandlungen für einen Sale-and-lease-back-Vertrag für die Elektrolyse-Öfen bekannt?
16. Wenn ja, welche Haltung nahm der Aufsichtsrat zu diesen Vertragsverhandlungen ein?
17. Gibt es im Bereich der ÖIAG eine grundsätzliche Richtlinie betreffend Sale-and-lease-back-Verträge?
18. Wenn ja, wie lautet diese Richtlinie?
19. Wenn nein zu Frage 17, werden Sie als Eigentümervertreter für eine klare Vorgangsweise hinsichtlich Sale-and-lease-back-Verträgen bei den ÖIAG-Konzernbetrieben sorgen?